

IBR-Beitrag: Entscheidungsbesprechung

VOF: Vergütung für abgeforderte Leistungen außerhalb eines Planungswettbewerbs

- 1. § 24 Abs. 3 VOF a.F. stellt eine eigenständige Anspruchsgrundlage für die Vergütung von Architekten- und Ingenieurleistungen dar, soweit Leistungen außerhalb eines Planungswettbewerbs abgefordert und erbracht werden.**
- 2. Der Vergütungsanspruch errechnet sich unter Anwendung der Mindestsätze der HOAI.**
- 3. Anspruchsvoraussetzung ist, dass Planungsleistungen außerhalb des Wettbewerbs abgefordert werden und diese nicht nur eine Modifizierung des ursprünglichen Angebots darstellen.**

LG Mainz, Urteil vom 08.12.2010 - 9 O 162/10 (nicht rechtskräftig)
VOF a.F. § 24 Abs. 3

Problem/Sachverhalt

Die Parteien streiten um eine Vergütung für von der Klägerin im Rahmen eines VOF-Verfahrens angeblich zusätzlich abgeforderter Leistungen (VOF a.F. § 24 Abs. 3) Die Klägerin ist eine Bietergemeinschaft, die an einer von der Beklagten (öffentliche Auftraggeberin) ausgeschriebenen Vergabe teilnahm. Nach Angebotsabgabe wurde die Beklagte aufgefordert, ihr Angebot zu aktualisieren und zu modifizieren. Den Zuschlag erhielt ein Mitbewerber. Daraufhin forderte die Klägerin eine Vergütung für "zusätzlich angeforderte Leistungen". Anspruchsgrundlage sei § 24 Abs. 3 VOF a.F. in Verbindung mit der HOAI. Es handle sich hierbei um eine eigenständige Anspruchsgrundlage bei der Erbringung von Lösungsvorschlägen für Planungsaufgaben außerhalb des Planungswettbewerbs. Die Beklagte ist gegenteiliger Ansicht; aus § 24 Abs. 3 VOF a.F. erwachse kein selbstständiger Honoraranspruch. Überdies habe die Klägerin außerhalb des Wettbewerbs keine Planungsleistungen erbracht. Sie habe ihr Angebot lediglich aktualisiert und modifiziert.

Entscheidung

Die Kammer weist die Klage im Ergebnis ab, denn es sei nicht hinreichend dargelegt, dass außerhalb des Wettbewerbs Planungsleistungen abgefordert und erbracht wurden. Allerdings stelle § 24 Abs. 3 VOF a.F. eine eigenständige Anspruchsgrundlage für die Vergütung von Architekten- und Ingenieurleistungen dar (so auch Willenbruch/Bischoff/Harr, Vergaberecht, § 24 VOF, Rz. 21). Dies erschließe sich auch aus dem Zusammenhang mit § 24 Abs. 2 VOF

a.F., wonach danach zu differenzieren ist, ob die Leistung innerhalb oder außerhalb eines Planungswettbewerbs verlangt wird. "Denn in einem solch frühen Stadium sollen nicht außerhalb eines Planungswettbewerbs Planungs- und Projektierungsleistungen von Bewerbern ohne Honorar abverlangt werden."

Praxishinweis

Äußerste Vorsicht ist also geboten, wenn nach Einleitung eines VOF-Verfahrens Aktualisierungen und Modifikationen des Angebots abverlangt werden. § 24 Abs. 3 VOF a.F. normiert für diese Fälle einen selbstständigen Vergütungsanspruch auf der Grundlage der Mindestsätze der HOAI. Das Verfahren muss sorgsam vorbereitet sein. "Feinjustierungen im nachträglichen Dialog" können teuer werden!

RA und FA für Bau-u. Architektenrecht
Thomas Stritter, Ingelheim am Rhein